2015-11-19

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/358/2015/V-40**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Bildung und Sport

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.11.2015				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	15.12.2015				

Titel:

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2015

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 180.000,00 EUR für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	X	W08
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐

Finanzbedarf/Finanzierung:

Produktkonto:	24110 . 5429000 / Schülerbeförderung
Haushaltsansatz:	1.218.000,00 EUR
Bereits erhöht um:	0,00 EUR
Erhöhung um:	180.000,00 EUR

Deckung durch weniger Aufwendungen

Produktkonto:	21100 . 5241010 / Grundschule - Heizung
	80.000,00 EUR
Produktkonto:	61210 . 5517000 / sonstige allgemeine Finanzwirtschaft Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
	100.000,00 EUR

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

amt. Dezernentin

Anlage 1:

Gemäß § 71 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte die Träger der Schülerbeförderung.

Bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen inner- und außerhalb der Stadt Dessau-Roßlau entstehen im Haushaltsjahr 2015 in Bezug auf den Haushaltsansatz 2015 mehr Aufwendungen als vorgesehen waren, so dass sich die Notwendigkeit eines zusätzlichen überplanmäßigen Mehrbedarfes in Höhe von ca. 180.000,00 EUR ergibt.

Der Mehrbedarf lässt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe zurückführen:

1. Fahrdienste – Beförderung zu auswärtigen Förderschulen

Entstehende Mehrkosten = ca. 94.000 EUR

Gemäß § 39 (1,2) SchulG LSA entscheidet die Schulbehörde (Landesschulamt) nach dem Ergebnis eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens bei Schülerinnen und Schülern, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, ob sie zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule verpflichtet sind, wenn die entsprechende Förderung nicht in einer Schule einer anderen Schulform erfolgen kann.
Die Schulbehörde bestimmt entsprechend der emotionalen und sozialen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, welche Förderschule die Schülerin oder der Schüler besuchen soll.

Der Träger der Schülerbeförderung (Stadt Dessau-Roßlau) hat diese Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten (§ 71 (2)).

Eine Beschränkung bei der Kostenerstattung ist im Falle des Besuchs von auswärtigen Förderschulen nicht vorgesehen, wenn in dem Gebiet des Trägers der Schülerbeförderung keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird (§ 71 (3)).
Das bedeutet, dass sämtliche für den täglichen Schulweg anfallende Fahrtkosten durch den Träger der Schülerbeförderung zu übernehmen sind.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2015 erfolgten durch das Landesschulamt zusätzliche Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen außerhalb des Stadtgebietes, bei denen die teilweise Einzelbeförderung durch Fahrdienste abgesichert wurde und weiterhin wird.

An den auswärtigen Förderschulen werden Schülerinnen und Schüler beschult, welche mit starker Schulaversion, Schulbummelei und/ oder starken Verhaltensstörungen auffallen und deren Integration in einem größeren Klassenverband an den Schulen der Stadt Dessau-Roßlau nicht mehr gewährleistet werden kann. Ein wesentliches Ziel der sonderpädagogischen Förderung ist die Wiedereingliederung der Schüler in die Regelschulen.

Förderschule für Lernbehinderte „H.E. Stötzner“ in Güterglück (Zerbst)
ca. 25.000 EUR

Förderschule mit Ausgleichsklassen in Belleben
ca. 25.000 EUR

Ganztagsschule „Friedrichstadt“ (Reintegrationsklassen) in Wittenberg
ca. 25.000 EUR

Förderschule mit Ausgleichsklassen „Friederike zu Anhalt“ in Bernburg
ca. 15.000 EUR

Förderschule für Geistigbehinderte „Schule am Heidetor“ in Zerbst
ca. 4.000 EUR

2. Fahrdienste – Beförderung von Förderschülern in den Ferien

Entstehende Mehrkosten = ca. 6.000 EUR

Gemäß der jährlichen Runderlasse des Kultusministeriums über die Unterrichtsorganisation für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an Förderschulen (aktueller RdErl. des MK vom 23.4.2015) ist durch den Träger der Schülerbeförderung (Stadt Dessau-Roßlau) in den Ferien die Beförderung zu lerntherapeutischen Angeboten an den Förderschulen für Geistigbehinderte abzusichern. Dieses Angebot wurde von den Schülerinnen und Schüler vermehrt angenommen.

Förderschule für Geistigbehinderte „Schule am Heidetor“ in Zerbst
ca. 4.000 EUR

Förderschule für Geistigbehinderte „Regenbogenschule“ in Dessau-Roßlau
ca. 2.000 EUR

3. Fahrdienste - Preisanpassungen

Entstehende Mehrkosten = ca. 55.000 EUR

Mit der gesetzlichen Einführung des Mindestlohnes zum 1. Januar 2015 wurden bei den mit Beförderungsverträgen für die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Schülerbeförderung tätigen Behindertenfahrdienste Preisanpassungen für die Fahrten zu Schulen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes gewährt. Dies hat Auswirkungen auf das Gesamtergebnis 2015.

4. Schülermonatskarten

Entstehende Mehrkosten = ca. 19.000 EUR

Durch veränderte Schülerströme u.a. durch die Änderung von Schulbezirken bzw. die eingerichteten Internationalen Sprachklassen (ISK) an der Sekundarschule „Friedensschule“ bekommen im Vergleich zum durchschnittlichen jährlichen Anteil der Schüler mit Monatskarten (ca. 1.800) ca. 51 Schülerinnen und Schüler zusätzlich eine Fahrkarte für den täglichen Schulweg.

5. Fahrten zum Schulschwimmen

Entstehende Mehrkosten = ca. 3.000 EUR

Durch Veränderungen bei der Planung des Schwimmunterrichtes und der Belegung der Wochenstunden durch die Grund- und Förderschulen in der Süd-Schwimmhalle entstehen bei der Beförderung dorthin zusätzliche Kosten.

6. Schülerfahrtkosten

Entstehende Mehrkosten = ca. 3.000 EUR

Durch eine größere Anzahl von individuell gestellten Fahrtkostenanträgen von Schülerinnen und Schülern der 11./12. Klassen, Berufsbildenden Schulen bzw. Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten entsteht hier ein zusätzlicher Mehrbedarf.